

1974

Ausgegeben zu Bonn am 19. November 1974

Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ..... 9290-8	3149
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 62 .....	3158
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	3159

## Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 14. November 1974

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), des § 34 a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336) in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1829), des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrtsachverständigen-gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 7. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 9 folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. die Kosten der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer sowie der Prüfstellen für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes nach § 20 Abs. 6 StVZO und § 11 der Fahrzeugteileverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 43),“.

2. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

3. In § 5 Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 4 bis 9 durch folgende neue Nummern 4 bis 11 ersetzt:

„4. die ausländischen ständigen diplomatischen Missionen;

5. die Mitglieder der ausländischen ständigen diplomatischen Missionen sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Deutscher noch im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt. Bei Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals sowie den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern ist außerdem erforderlich, daß der Fahrzeughalter Angehöriger des Entsendestaates ist;

6. die zugelassenen berufskonsularischen Vertretungen;

7. die Mitglieder der berufskonsularischen Vertretungen sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Deutscher noch im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt. Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend;

8. die Berufskonsularbeamten oder Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals bei den von Wahlkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretungen, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, sowie die mit solchen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Deutscher noch im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt;
9. die amtlichen zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen anderer Staaten oder deren Mitglieder, soweit ihnen auf Grund völkerrechtlicher Übereinkünfte mit der Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund von Rechtsverordnungen der Bundesregierung Vorrechte und Befreiungen wie diplomatischen Missionen oder diplomatischen Vertretern gewährt werden;
10. die Ehegatten der in Nummer 9 genannten Personen;
11. die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, deren Mitglieder sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt. Bei Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals sowie den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern ist erforderlich, daß der Fahrzeughalter aus der Deutschen Demokratischen Republik entstanden ist."
4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Von der Zahlung der Gebühren nach den Nummern 414 und 415 des Gebührentarifs sind, soweit es sich um eine Vollprüfung im Rahmen des § 21 StVZO handelt, die in Absatz 1 Nr. 4 bis 11 aufgeführten Missionen, Vertretungen, Organisationen und Personen befreit.“
5. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:  
 „§ 6  
 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes  
 Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden, soweit nicht die §§ 1 bis 5 abweichende Regelungen über die Kostenhebung, die Kostenbefreiung, den Umfang der zu erstattenden Auslagen, der Kostengläubiger- und Kostenschuldnerschaft enthalten.“
6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 7 und 8.
7. Die Anlage zu § 1 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Anlage geändert.
- § 2  
 Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.
- § 3  
 Diese Verordnung tritt am vierten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. November 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
 In Vertretung  
 Heinz Ruhнау

**Anlage zu § 1 Nr. 7**

1. Der 1. Abschnitt des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zu § 1) erhält folgende Fassung:

**„1. Abschnitt  
Gebühren des Bundes**

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Straßenverkehrs-Ordnung und Fahrzeugteilverordnung</b>		
1. Allgemeine Betriebserlaubnisse und Allgemeine Bauartgenehmigungen		
101	Erteilung oder Versagung	
101.1	einer Allgemeinen Betriebserlaubnis	
	1. für Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Fahrzeugteile	432,—
	2. in anderen Fällen	576,—
101.2	einer Allgemeinen Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile	432,—
101.3	einer Genehmigung für ein Fahrzeug hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals nach international vereinbartem Recht	432,—
101.4	einer Bauartgenehmigung nach international vereinbartem Recht	432,—
102	Erteilung oder Versagung eines Nachtrags	
102.1	zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis	
	1. für Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Fahrzeugteile	
	a) ohne Gutachten	108,—
	b) mit Gutachten	216,—
	2. in anderen Fällen	
	a) ohne Gutachten	144,—
	b) mit Gutachten	288,—
102.2	zu einer Allgemeinen Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile	
	a) ohne Gutachten	108,—
	b) mit Gutachten	216,—
102.3	zu einer Genehmigung für ein Fahrzeug hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals nach international vereinbartem Recht	216,—
102.4	zu einer Bauartgenehmigung nach international vereinbartem Recht	216,—
103	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen genehmigter Fahrzeug- und Fahrzeugteiletypen	$\frac{1}{2}$ der jeweiligen Gebühr nach Nummern 101.3, 101.4, 102.1 und 102.2
104	Nachprüfung auf Grund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis, Allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer Genehmigung nach international vereinbartem Recht, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Erlaubnis oder Genehmigung festgestellt wird	200,— bis 300,—
105	Widerruf einer Allgemeinen Betriebserlaubnis, Allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer Genehmigung nach international vereinbartem Recht	150,—
2. Erfassung von Fahrzeugen		
111	Zuteilung eines Fahrzeugbriefes (einschließlich der Aufstellung der Erfassungsunterlagen)	6,—
112	Aufstellung von Erfassungsunterlagen bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief	3,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
113	Berichtigung der Erfassungsunterlagen bei Halterwechsel	
113.1	bei Fahrzeugen mit Fahrzeugbrief	4,—
113.2	bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief	3,—
114	Bearbeitung von Meldungen der Haftpflichtversicherer über die Zuteilung von Versicherungskennzeichen, je Meldung und Versicherungskennzeichen	—,10
	<b>3. Mitwirkung bei der Aufbietung oder Ungültigerklärung von Urkunden</b>	
121	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	10,—
122	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	10,—
123	Ungültigerklärung eines Führerscheins, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	10,—
	<b>4. Auskünfte</b>	
131	Auskunft über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger	
131.1	Auskunft über ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen im Normalfall	3,—
131.2	Auskunft über ein anderes Fahrzeug im Normalfall	4,—
131.3	Eilauskunft (auf besonderen Antrag innerhalb von 12 Stunden nach Gebührenentrichtung)	60,—
132	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister an Privatpersonen	8,—
133	Bearbeitung eines Suchantrags und Nachweis über den Verbleib eines Fahrzeugs	10,—
	<b>5. Ausnahmegenehmigungen</b>	
141	Erteilung einer Ausnahme bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung	108,—
142	Entscheidung über eine Ausnahme nach den Vorschriften der StVZO in anderen Fällen und der StVO	10,— bis 120,—
	<b>B. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs</b>	
199	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren entweder nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder nach dem Zeitaufwand mit 28,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.“	

2. Der 2. Abschnitt des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:

- a) Vor die Überschrift „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ist zu setzen „A.“.  
 Vor die Überschrift „Straßenverkehrs-Ordnung“ ist zu setzen „B.“.  
 Vor die Überschrift „Ferienreiseverordnung“ ist zu setzen „C.“.  
 Vor die Überschrift „Fahrlehrergesetz“ ist zu setzen „D.“.  
 Vor die Überschrift „Kraftfahrersachverständigengesetz“ ist zu setzen „E.“.  
 Vor die Überschrift „Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs“ ist zu setzen „G.“.
- b) Gebührennummer 202.2 erhält folgende Fassung:  
 „202.2 nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist 18,— bis 50,—“.
- c) In Gebührennummer 271 ist „Abs. 3“ zu ersetzen durch „Abs. 4“.

- d) Vor Gebührennummer 331 ist die Überschrift „Beförderung gefährlicher Güter“ zu ersetzen durch „F. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr)<sup>1)</sup> und Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<sup>2)</sup>“.
  - e) In Gebührennummer 331 sind die Worte „von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten B. III“ zu streichen.
  - f) In Gebührennummer 332 sind nach dem Wort „Verlängerung“ die Worte „der Geltungsdauer“ einzufügen.
3. Der 3. Abschnitt des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zu § 1) erhält folgende Fassung:

**„3. Abschnitt**

**Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 GefahrgutVStr<sup>1)</sup> und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zum ADR<sup>3)</sup>, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteilverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen**

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugteilverordnung und Fahrlehrergesetz</b>		
1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis		
Die Gebühren zu den Nummern 401—403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.		
401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
401.1	der Klasse 1	24,—
401.2	der Klasse 2	46,—
401.3	der Klasse 3	43,—
401.4	der Klasse 4	8,—
401.5	der Klasse 5	5,—
401.6	der Klassen 1 und 2	60,—
401.7	der Klassen 1 und 3	57,—
401.8	nach § 15 StVZO	13,—
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	62,—
402.2	in Kraftdroschken und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	43,—
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 8,— DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 8,— DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben.	
	Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 8,— DM, zu entrichten.	
404	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	4,—

<sup>1)</sup> Vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 449).

<sup>2)</sup> Vom 30. September 1957 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1491).

<sup>3)</sup> Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489).

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM																																			
<b>2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen</b>																																					
411	Vorprüfung der Unterlagen, Bearbeitung des Gutachtens und Vorhaltung des Prüfgeräts für die Typprüfung (auch Musterprüfung)																																				
411.1	eines Kraffrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor oder eines Krankenfahrstuhls	206,—																																			
411.2	eines anderen Kraftfahrzeugs	420,—																																			
411.3	eines einachsigen Anhängers ohne Bremsanlage	151,—																																			
411.4	eines anderen Anhängers	355,—																																			
411.5	von Gleitschutzvorrichtungen, Scheiben aus Sicherheitsglas, Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne oder von Beiwagen von Kraffrädern	110,—																																			
411.6	von Fahrtschreibern und ähnlichen mechanischen Kontrollgeräten oder Heizungen	206,—																																			
411.7	von Auflaufbremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	355,—																																			
411.8	hinsichtlich des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse (nach Anlage XIV Typ III zu § 47 StVZO)	192,—																																			
411.9	hinsichtlich der Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen (nach Anlage XIV Typ I zu § 47 StVZO)	613,—																																			
411.10	andere Fahrzeugteile (§ 22 StVZO)	355,—																																			
412	Vorprüfung der Unterlagen, Bearbeitung des Gutachtens und Vorhaltung des Prüfgeräts für die Nachprüfung nach einer Typprüfung (auch Musterprüfung)	jeweils $\frac{2}{3}$ von Nr. 411																																			
413	Typprüfungen und Nachprüfungen, soweit sie nicht nach Nummer 411 oder Nummer 412 abgegolten werden, bei Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Dienstortes des Sachverständigen auch für An- und Abreise, je angefangene Arbeitsstunde	45,—																																			
	Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Dienstsitzes der amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.																																				
414	Prüfung einzelner Fahrzeuge																																				
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Vollprüfung</th> <th style="width: 15%;">einfache</th> <th style="width: 15%;">mittlere</th> <th style="width: 15%;">umfangreiche</th> <th style="width: 40%;">Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">1</th> <th style="text-align: center;">2</th> <th style="text-align: center;">3</th> <th style="text-align: center;">4</th> <th style="text-align: center;">5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DM</td> <td>DM</td> <td>DM</td> <td>DM</td> <td>DM</td> </tr> <tr> <td>28,—</td> <td>5,—</td> <td>8,—</td> <td>16,—</td> <td>9,50</td> </tr> <tr> <td>46,—</td> <td>8,—</td> <td>13,—</td> <td>26,—</td> <td>21,—</td> </tr> <tr> <td>83,—</td> <td>8,—</td> <td>17,—</td> <td>34,—</td> <td>24,—</td> </tr> <tr> <td>89,—</td> <td>8,—</td> <td>20,—</td> <td>40,—</td> <td>37,—</td> </tr> </tbody> </table>	Vollprüfung	einfache	mittlere	umfangreiche	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO	1	2	3	4	5	DM	DM	DM	DM	DM	28,—	5,—	8,—	16,—	9,50	46,—	8,—	13,—	26,—	21,—	83,—	8,—	17,—	34,—	24,—	89,—	8,—	20,—	40,—	37,—
Vollprüfung	einfache	mittlere	umfangreiche	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO																																	
1	2	3	4	5																																	
DM	DM	DM	DM	DM																																	
28,—	5,—	8,—	16,—	9,50																																	
46,—	8,—	13,—	26,—	21,—																																	
83,—	8,—	17,—	34,—	24,—																																	
89,—	8,—	20,—	40,—	37,—																																	
414.1	Kraffrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage																																				
414.2	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter Nummer 414.1 genannt																																				
414.3	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt																																				
414.4	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt																																				

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
414.5	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO zusätzlich	2,50
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge	
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)	5,—
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen	
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.4	$\frac{2}{3}$ der Gebühr für die Prüfung nach § 29 StVZO
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.5	2,50
416	Findet in den Fällen der Nummern 414 und 415 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.  Kann eine der unter den Nummern 414 und 415 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist.  Kann eine der unter den Nummern 414 und 415 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen.	
417	Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO	—,50
	3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15b und 15c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	93,—
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	186,—
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	250,—
451.4	Altersbewerber	186,—
451.5	Prüfungsversager	186,—
451.6	Tatauffällige	250,—
451.7	Teiluntersuchungen	$\frac{1}{2}$ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
451.8	Nachuntersuchungen	$\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 2 oder 3	86,—
452.2	der Klassen 4 oder 5	72,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
453	Gutachten nach den §§ 15 d, 15 e, 15 f und 15 i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Kraftdroschken- oder Mietwagenfahrers	84,—
453.2	Nachuntersuchung	50,—
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrIG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	151,—
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers, dessen Eignung der Erlaubnisbehörde zweifelhaft geworden ist	250,—
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	

**B. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr<sup>1)</sup>) und Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR<sup>2)</sup>)**

1. Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

461	Untersuchung eines Fahrzeugs zur Erlangung der besonderen Zulassung, als Zusatz zur Gebühr nach Nummer 414	18,—
462	Außere Besichtigung des Tanks und Nachprüfung der Ausrüstung eines Tankfahrzeugs im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, als Zusatz zur Gebühr nach Nummer 414	9,—
463	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge	
463.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)	5,—
463.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen	
463.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 461	12,—
463.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 462	6,—
464	Untersuchung eines Fahrzeugs zur Vorbereitung der Erlaubnis zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	50,—
465	Untersuchung eines Fahrzeugs zur Erlangung einer Ausnahme-genehmigung	50,—
466	Beträgt der Arbeitsaufwand bei den Untersuchungen nach Nummer 464 oder 465 mehr als eine Stunde, so werden für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 45,— DM erhoben.	

2. Gebühren der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 GefahrgutVStr<sup>1)</sup> und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zum ADR<sup>3)</sup>

Die Gebühren für Tanks, die überwachungsbedürftige Anlagen i. S. des § 24 der Gewerbeordnung sind, richten sich nach der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen in der jeweils geltenden Fassung. Die nachstehenden Gebührensätze gelten daher für andere Tanks.



Gebühren-Nr.	Gegenstand				Gebühr DM
471	Untersuchung eines festverbundenen Tanks zur Erlangung der besonderen Zulassung				
471.1	Vorprüfung je angefangene Arbeitsstunde				45,—
471.2	Bauprüfung				
		1. Tank	2. Tank	3. und weiterer Tank	
		DM	DM	DM	
471.2.1	Prüfung der äußeren Beschaffenheit (einschließlich Maßprüfung)	30,—	25,—	23,—	
471.2.2	Prüfung der baulichen Durchbildung (einschließlich Werkstoffkennzeichnung)	35,—	30,—	28,—	
471.2.3	Prüfung der inneren Beschaffenheit	25,—	20,—	18,—	
471.3	Flüssigkeitsdruckprobe oder Dichtheitsprüfung				
471.3.1	Prüfung auf vollständige Befüllung mit dem Druckmittel	20,—	18,—	16,—	
471.3.2	Prüfung auf Prüfmittelverlust	16,—	14,—	12,—	
471.3.3	Prüfung der ordnungsgemäßen Druckaufgabe	25,—	23,—	21,—	
471.3.4	Prüfung der Formänderungen	27,—	25,—	23,—	
471.4	Abnahmeprüfung				
471.4.1	Prüfung der Verbindung von Tank und Fahrwerk	25,—	23,—	21,—	
471.4.2	Prüfung auf Vollständigkeit der Sicherheitseinrichtungen	20,—	18,—	16,—	
471.4.3	Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen	27,—	25,—	23,—	
471.4.4	Prüfung der elektrischen Einrichtung am Tank und an der Sonderausrüstung	16,—	14,—	12,—	
472	Untersuchung eines Tanks zur Erlangung der Erlaubnis zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter; bei festverbundenen Tanks als Zusatz zur Gebühr nach Nummer 471				
	Vorprüfung der Unterlagen je angefangene Arbeitsstunde				45,—
473	Untersuchung eines Tanks zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung je angefangene Arbeitsstunde				45,—

### C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

- 499 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren entweder nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder nach dem Zeitaufwand mit 45,— DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden."

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 62, ausgegeben am 16. November 1974

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	1325
21. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission .....	1326
25. 10. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan über Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet .....	1326
28. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	1329
28. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie .....	1329
5. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße .....	1330
7. 11. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 24. Mai 1973 zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Anwendung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern .....	1330

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
22. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2672/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 10. 74 L 286/4
22. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2673/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	23. 10. 74 L 286/6
22. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2674/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Beträge	23. 10. 74 L 286/8
22. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2675/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 10. 74 L 286/10
23. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2676/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 10. 74 L 287/1
23. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2677/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 10. 74 L 287/3
23. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2678/74 der Kommission zur Abänderung des Übernahmedatums für das von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 verkaufte Rindfleisch	24. 10. 74 L 287/5
23. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2679/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2547/74 der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	24. 10. 74 L 287/6
23. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2680/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	24. 10. 74 L 287/7
21. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	25. 10. 74 L 288/1
21. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2682/74 des Rates zur Änderung der Periodizität der Festsetzung des Pauschalwerts zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs auf dem Gebiet der Fischereierzeugnisse	25. 10. 74 L 288/3
21. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2683/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 betreffend die Finanzierung bestimmter Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	25. 10. 74 L 288/4
21. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2684/74 des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1974	25. 10. 74 L 288/5
24. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2685/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 10. 74 L 288/6
24. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2686/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 10. 74 L 288/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2687/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	25. 10. 74	L 288/10
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2688/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 10. 74	L 288/17
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2689/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	25. 10. 74	L 288/19
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2690/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 10. 74	L 288/21
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2691/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	25. 10. 74	L 288/23
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2692/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	25. 10. 74	L 288/25
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2693/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 10. 74	L 288/27
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2694/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 10. 74	L 288/30
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2695/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 10. 74	L 288/32
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2696/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 10. 74	L 288/35
24. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2697/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 10. 74	L 288/37
25. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2698/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 10. 74	L 289/1
25. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2699/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 10. 74	L 289/3
25. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2700/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	26. 10. 74	L 289/5
25. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2701/74 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Arabische Republik Jemen	26. 10. 74	L 289/7

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gebörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399 509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1 45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.